

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Irak (Republik Irak)

Stand: Dezember 2009

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Heiratsurkunde / Ehevertrag**
2. **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk

oder:

Sofern die Ehe durch „gewillkürte Trennung“ oder Verstoßung aufgelöst wurde, der **gerichtliche Beschluss** über die Bestätigung und Registrierung der Trennung bzw. der Verstoßung.

Im Falle einer widerruflichen Scheidung der Nachweis, dass ein Widerruf nicht erfolgt ist.

b) Legalisation / Apostille

Die Urkunden bedürfen einer Legalisation durch die zuständige deutsche Botschaft in Bagdad.

Auf Grund der aktuellen politischen Lage ist eine Legalisation allerdings derzeit nicht möglich. Sämtliche Urkunden sind daher nur mit Überbeglaubigung durch das irakische Außenministerium vorzulegen.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.